



Bei Ihren Fragen handelt es sich um Informationen, die bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages nicht als amtliche Information vorliegen, so dass Ihnen auch kein Zugang gewährt werden kann.

Die Beantwortung Ihrer Fragen wäre zudem eine reine Rechtsauskunft, die aber von hiesiger Stelle mangels unmittelbarer Fachkenntnis nicht erteilt werden kann und von IFG auch nicht erfasst ist.

Außerhalb des IFG und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht verweise ich Sie auf die Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (sog. Coronavirus-Testverordnung) und die auf der Seite des Bundesministeriums für Gesundheit hierzu veröffentlichten FAQ und eine Fassung der genannten Verordnung samt Begründung.

Dies ist abrufbar unter:

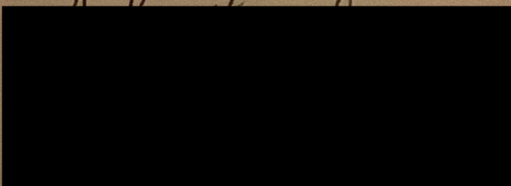
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-covid-19-tests.html>

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>

Sofern Sie über diese allgemeine Information hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu Ihrer Nachricht wünschen, bitte ich um eine Mitteilung bis zum 19. Januar 2022. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter zu verfolgen wünschen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Mitteilung einstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag







Frau  
[REDACTED]

Berlin, 4. Januar 2022  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-001/2022  
Bezug: Ihre E-Mail vom  
3. Januar 2022

**Referat ZR 4**  
**Geheimchutz, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:

[REDACTED]

informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 3. Januar 2022 bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Welche Voraussetzungen sind erforderlich um ein Testzentrum zu eröffnen? Wer erteilt die Erlaubnis zur Eröffnung der Testzentren? Wer kontrolliert die Testzentren? Wie oft wird das korrekte Durchführen kontrolliert? Wie hoch sind die Kosten für ein Testzentrum? Wie hoch sind die Gesamtkosten im Bund, die durch die Testzentren entstehen? Wie hoch ist die Fehlerquote der durchgeführten Tests? Benutzen alle Testzentren zertifizierte Tests?“

Nach Prüfung Ihrer Nachricht weise ich zunächst auf Folgendes hin:

Der Anwendungsbereich des IFG ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG für den Deutschen Bundestag nur eröffnet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben (insbesondere in Bezug auf die logistischen Voraussetzungen für einen reibungslosen parlamentarischen Betrieb) wahrnimmt und diese Verwaltungstätigkeit als amtliche Information („jede dem amtlichen Zweck dienende Aufzeichnung unabhängig von der Art Ihrer Speicherung“, § 2 Abs. 1 Nr. 1 IFG) bei Deutschen Bundestags vorhanden ist. Nach der Gesetzesbegründung zum IFG besteht kein Anspruch auf Zugang zu Informationen, die dem spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten angehören. Hinzukommt, dass der Informationsanspruch nach den IFG keine Meinungen, Wertungen und/oder Rechtsauskünfte erfasst.